

§ 1118 ZPO

Das Bundesamt für Justiz ist Zentralbehörde nach Artikel 15 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2016/1191](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der [Freizügigkeit](#) von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher [Urkunden](#) innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1024/2012](#) (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1). Die Verfahren nach diesem Gesetz vor dem Bundesamt für Justiz sind Justizverwaltungsverfahren. Informationen nach Artikel 22 Absatz 2 der [Verordnung](#) werden durch das Bundesamt für Justiz mitgeteilt.